

THÜR. LANDTAG POST
01.09.2020 12:59

20103/20

Caritas



Caritasverband
für das Bistum
Erfurt e.V.

Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V. · Postfach 800255 · 99028 Erfurt

Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Diözesan-Geschäftsstelle
Vorstand

Postfach 800255, 99028 Erfurt
Wilhelm-Kütz-Straße 33, 99084 Erfurt
Telefon 0361 6729-0

Ihr Ansprechpartner

www.caritas-bistum-erfurt.de

Datum: 31.08.2020

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen – Einführung des Staatszieles Ehrenamtsförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum schriftlichen Anhörungsverfahren zu den Gesetzesentwürfen „Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen – Einführung des Staatszieles Ehrenamtsförderung“ sende ich Ihnen, die Stellungnahme des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V. zu. Diese umfasst ebenfalls das um Stellungnahme gebetene Freiwilligenzentrum Saalfeld, welches ein Dienst unseres Vereins ist.

Wir danken Ihnen sehr, dass wir um Stellungnahme gebeten wurden, weil karitative Arbeit ursprünglich und originär auf dem Fundament des ehrenamtlichen Engagements von Christ_innen basiert und für die vielfältigen Aufgaben und Einsatzgebiete hauptberufliche Mitarbeitende einsetzt.

Mit freundlichen

Vorstand

Vorstandsvorsitzender (kommissarisch):
Vorsitzender des Caritasrates:
VR 160422 Amtsgericht Erfurt – Rechtsform: eingetragener Verein – Sitz Erfurt

Vorstand:

Auflassung und Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen – Einführung des Staatszieles Ehrenamtsförderung des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V.

Die drei vorliegenden Gesetzesentwürfe sehen eine Änderung der Thüringer Verfassung durch die Einführung des Staatszieles Ehrenamtsförderung vor. Sie stellen diese jeweils in eine andere Beziehung und verknüpfen sie teilweise mit weiteren Staatszielen.

Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU

Der Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU sieht vor, den Schutz und die Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl als neuen Artikel 16 a festzuschreiben.

Gesetzesentwurf der der Fraktion der AFD

Der Gesetzesentwurf der Fraktion der AFD sieht die Festschreibung eines Artikels 30 a vor, den den Schutz und die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten unter Beachtung der weltanschaulichen, politischen und religiösen Neutralität, vorsieht.

Gesetzesentwurf der Fraktionen die Linke, der SPD und BÜNDNIS/ DIE GRÜNEN

Im Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die Aufnahme von sechs Staatszielen vorgesehen. Eines davon soll die Förderung des Ehrenamtes sein. Im Artikel 30 Absatz 3 soll der Schutz und die Förderung des Ehrenamtes festgeschrieben werden.

Abgesehen von der jeweils unterschiedlichen Zuordnung zu den Paragraphen differieren die Entwürfe der Fraktion der CDU und der Fraktion die Linke, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, lediglich in den Begriffen „Gemeinwohl“ (CDU) und „Gemeinschaft“ (die Linke, der SPD und BÜNDNIS /DIE GRÜNEN). Der Entwurf der AFD sieht im Grundsatz auch den Schutz und die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit vor, jedoch unter Beachtung der weltanschaulichen, politischen und religiösen Neutralität.

Der Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V. begrüßt das Vorhaben der Einführung der Ehrenamtsförderung als Staatsziel und stimmen dem Grundsatz des Schutzes und der Förderung des Ehrenamtes zu. Im Hinblick auf den Unterschied in den Gesetzesentwürfen der Fraktion der CDU und der Fraktion die Linke, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN ist anzumerken, dass sowohl der Einsatz Ehrenamtlicher für die Gemeinschaft, als auch der für das Gemeinwohl gefördert werden muss. Dem Entwurf der AFD können wir uns insofern nicht anschließen, dass eine ehrenamtliche Tätigkeit auch immer weltanschaulich, politisch oder religiös motiviert sein kann und in diesem Sinn auch gefördert werden muss. Hingegen muss der Einsatz für das Ehrenamt, das heißt der Schutz und die Förderung dessen, neutral erfolgen.

1. Kann die Aufnahme des Staatszieles in Ihrem Tätigkeitsfeld eine konkrete Wirkung entfalten? Wenn ja, inwiefern?

Das zivilgesellschaftliche Engagement aller Bürger_innen ist eine wesentlich tragende Säule einer funktionierenden Gesellschaft und hat sich nicht nur in Krisenzeiten als ein wichtiges Instrument gesellschaftlichen Zusammenhalts bewährt, sondern ist ausdrücklich Jahrzehnte langer elementarer Bestandteil in der Leistungserbringung in ganz verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen (Soziales / Kultur / Kunst / Sport / Rettungskräfte / Bildung etc.). Durch die Aufnahme des Ehrenamtes als Staatsziel wird dessen Bedeutung gestärkt und das Arbeiten mit Ehrenamtlichen bekräftigt. Es ist auch Ausdruck für das bereits verfassungsrechtlich verankerte Subsidiaritätsprinzip, was letztlich auf der christlichen Soziallehre fußt. Wir hoffen somit, dass die Verfassungsänderung die gesellschaftliche Bedeutung des Ehrenamts in die Breite streut und einen höheren Anreiz für Bürger_innen darstellt, sich einer ehrenamtlichen Tätigkeit anzunehmen. Mit der Verankerung der Ehrenamtsförderung und des Schutzes des Ehrenamtes in der Verfassung erfolgt ein klares politisches Bekenntnis.

2. Ist die Aufnahme des Staatszieles eine Verbesserung oder sind andere Maßnahmen notwendig/sinnvoll?

Auch wenn die Aufnahme des Staatszieles der Förderung des Ehrenamtes positiv zu bewerten ist, bedarf es darüber hinaus praktischen Umsetzungen. Es bestehen bereits verlässliche Strukturen und Netzwerke im Freistaat Thüringen im Bereich des Ehrenamtes, die ausgebaut, gefördert und finanziell unterstützt werden müssen. Eine kontinuierliche Finanzierung der Ehrenamtskoordination, sowie der Qualifizierung Ehrenamtlicher ist unabdingbar. Weiterhin benötigt das Ehrenamt eine an die Infrastruktur angepasste Unterstützung, vor allem im ländlichen Raum. Bereits jetzt bieten die Ehrenamtsstiftung, die Freiwilligenagenturen und Freiwilligenzentren und weitere Ehrenamtskoordinatoren_innen (z. B. in der Flüchtlingshilfe der Caritas) mit hauptberuflichen Mitarbeiter_innen professionelle Beratung und Vermittlung im Ehrenamt, stehen Ehrenamtlichen zur Seite und koordinieren die Zusammenarbeit zwischen Organisationen, Ehrenamtlichen und denen auf die das Ehrenamt ausgerichtet ist. Diese Strukturen gilt es auf Landesebene und kommunaler Ebene zu stärken. Daher wünschen wir uns, dass die Verankerung des Ehrenamts in der Verfassung als Weg verstanden wird, eine verpflichtende Ehrenamtsstrategie aufzubauen. Des Weiteren tragen freiwilliges Engagement und die notwendige Infrastruktur nicht selten dazu bei, dass junge Menschen sich für ein Bleiben oder Wiederkehren in die Heimat entscheiden. Somit ließen sich generationenübergreifende Aufgaben nachhaltig und dauerhaft bewältigen.

3. Welche Dimensionen muss ein Staatsziel Ehrenamtsförderung im Rahmen einer Landesverfassung abbilden? In welchem Umfang werden die vorgeschlagenen Formulierungen dem gerecht?

Die Formulierungen der drei Vorschläge haben alle den Schutz und die Förderung des Ehrenamtes als Ziel. Diesem Ziel stimmen wir grundsätzlich zu.

Allerdings, wie bereits eingangs erwähnt, sollte sowohl der Einsatz für das Gemeinwohl, als auch der Einsatz für die Gemeinschaft impliziert sein. Da nur so, sowohl das allgemeine Wohl der Gesellschaft, als auch die Gesellschaft selbst und jede_r Einzelne in den Blick genommen wird. Gerade in den Einrichtungen des Caritasverbandes werden beide Formen des Ehrenamtes ausgeübt und begleitet. Ehrenamt ist in den meisten Fällen aus sich heraus nicht weltanschaulich, politisch oder religiös neutral. Ehrenamtliche im Caritasverband sind zum überwiegenden Teil religiös gebunden. Daher stimmen wir der Formulierung einer

ehrenamtlichen Neutralität nicht zu. Ein Großteil der Engagierten arbeitet auf Grund persönlichen Glaubens in den Einrichtungen des Caritasverbandes mit. Gleichwohl ist das Bekenntnis zur Kirche keine Voraussetzung für die ehrenamtliche Mitarbeit. Die Förderung und Unterstützung des Ehrenamtes muss neutral erfolgen.

Von den Fraktionen wird der Schutz und die Förderung des Ehrenamtes in verschiedenen Artikeln der Verfassung als Staatsziel formuliert. Der Eingang des Staatsziels im Artikel 16 der Verfassung würde am Ende des Abschnittes „Menschenwürde, Gleichheit und Freiheit“ stehen und damit ein Recht auf Ehrenamt ableiten können. Dies sehen wir als nicht zielführend an und plädieren für die Einführung eines Artikels 30a, welcher das Staatsziel Ehrenamt zum Inhalt hat und zur der Änderung der Überschrift des Zweiten Abschnittes der Verfassung in „Bildung, Kultur und Ehrenamt“.

Vorstand